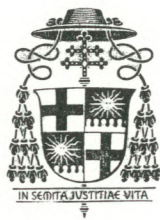


Ernennung eines Generalvikars. — Ernennung eines Direktors der Erzb. Finanzkammer. — Errichtung des Landkapitels Kirchzarten. — Neueinteilung des Landkapitels Breisach. — Neueinteilung des Landkapitels Endingen. — Neueinteilung des Landkapitels Waldkirch. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Peter in Freiburg-Landwasser. — Erläuterungen zum Ökumenischen Direktorium. — Muttersprachliche liturgische Gesänge in der Meßfeier. — Aktion „Brüderlich teilen“. — Fastenerziehung 1968. — Konzelebration. — Austeilung der hl. Kommunion. — Die Kommunion unter beiden Gestalten. — Die Kommunion nur unter der Gestalt des Weines. — Ferienordnung für die öffentlichen Schulen. — Proprium Friburgense. — Osterbildchen 1968. — Werkwoche des Jugendhauses Düsseldorf. — „Beuroner Bibeltage“. — Priesterexerzitien. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Ernennung von Geistlichen Räten. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 3



Ernennung eines Generalvikars

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Protonotar, Domdekan, Wirklicher Geistlicher Rat, Dr. rer. pol., Dr. theol. h. c. Ernst Föhr hat mich mit Schreiben vom 20. Oktober 1967 gebeten, ihn vom Amt des Generalvikars und von der Mitarbeit im Erzbischöflichen Ordinariat zu entpflichten. Dieser Bitte kam ich nach und sprach mit Wirkung vom 15. Januar 1968 die erbetene Entpflichtung aus. Dem scheidenden Generalvikar danke ich für seine nimmermüde Tätigkeit und spreche ihm meine Anerkennung für seine großen Verdienste um die Erzdiözese aus.

Dem hochwürdigen Klerus und den Gläubigen des Erzbistums bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß ich mit Urkunde vom 15. Januar 1968 den Hochwürdigsten Herrn Päpstlichen Hausprälaten, Domkapitular, Wirklichen Geistlichen Rat

Dr. theol. Robert Schlund

in Freiburg i. Br. zu meinem

Generalvikar

sowohl für die geistlichen als auch für die zeitlichen Angelegenheiten ernannt habe.

Freiburg i. Br., am 15. Januar 1968

≠ Kennmann
Erzbischof

Nr. 4

Ernennung eines Direktors der Erzb. Finanzkammer

Mit Urkunde vom 15. Januar 1968 hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof Herrn Ordinariatsrat, Wirklichen Geistlichen Rat Dr. theol. Otto Bechtold zum Direktor der Erzbischöflichen Finanzkammer ernannt.

Nr. 5

Errichtung des Landkapitels Kirchzarten

Unter Teilung des Landkapitels Breisach errichten Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1968 das Landkapitel Kirchzarten.

Das Landkapitel Kirchzarten besteht aus folgenden Pfarreien:

Bollschweil, Buchenbach, Ebnet, Ebringen, Ehrenstetten, Eschbach, Hofgrund, Horben, Kappel i. T., Kirchzarten, Kirchhofen, Merzhausen, Oberried, Pfaffenweiler, St. Märgen, St. Peter, St. Ulrich, Sölden, Stegen, Wittnau.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1968

≠ Kennmann
Erzbischof

Nr. 6

Neueinteilung des Landkapitels Breisach

Im Zuge der Errichtung des Landkapitels Kirchzarten sowie der Neueinteilung der Landkapitel Endingen und Waldkirch wird das Landkapitel Breisach mit Wirkung vom 1. Januar 1968 neu eingeteilt wie folgt:

- a) Die Pfarreien Breisach, Gottenheim, Gündlingen, Hochdorf, Hugstetten, Lehen, Merdingen, Munzingen, Neuershausen, Niederrimsingen, Norsingen, Oberrimsingen, Umkirch, Waltershofen, Wasenweiler (bisher Landkapitel Breisach);
- b) Die Pfarreien Biengen, Feldkirch i. Br., Hartheim i. Br. (bisher Landkapitel Neuenburg);
- c) Die Pfarreien Achkarren und Bötzingen (bisher Landkapitel Endingen);
- d) Die Pfarrei Holzhausen (bisher Landkapitel Waldkirch).

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1968

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 7

Neueinteilung des Landkapitels Endingen

Im Zuge der Neueinteilung der Landkapitel Breisach und Waldkirch wird das Landkapitel Endingen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 neu eingeteilt wie folgt:

- a) Die Pfarreien Amoltern, Burkheim, Endingen, Forchheim, Jechtingen, Kiechlinbergen, Niederrimsingen, Oberbergen, Oberhausen, Oberrotweil, Riegel, Sasbach a. K., Schelingen, Wyhl (bisher Landkapitel Endingen);
- b) Die Pfarreien Bleichheim, Bombach, Emmendingen, Hecklingen, Heimbach, Kenzingen, Nordweil (bisher Landkapitel Waldkirch);
- c) Die Pfarreien Herbolzheim i. Br. und Wagenstadt (bisher Landkapitel Lahr).

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1968

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 8

Neueinteilung des Landkapitels Waldkirch

Aufgrund der Neueinteilung der Landkapitel Breisach und Endingen besteht das Landkapitel Waldkirch nunmehr aus folgenden Pfarreien:

Bleibach, Buchholz, Denzlingen, Elzach, Glottertal, Gutach, Heuweiler, Kollnau, Oberbiederbach, Oberprechtal, Obersimonswald, Oberwinden, Reute, Siegelau, Untersimonswald, Waldkirch, Yach.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1968

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 9

Errichtung der Pfarrkuratie St. Peter in Freiburg-Landwasser

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Freiburg wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC unter Los-trennung von der Pfarrei Heilige Familie in Freiburg mit Wirkung vom 1. März 1968 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Peter. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Stadtkapitel Freiburg (Regiunkel „Freiburg-West“) zu.

Die Grenze der Pfarrkuratie St. Peter verläuft wie folgt: Im Norden beim Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Freiburg-Breisach mit der Gemarkungsgrenze beginnend, folgt sie der Eisenbahnlinie nach Südosten bis zur geplanten Westrandstraße, zieht durch die Mitte dieser Straße nach Südwesten bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Lehen und von dort auf der Freiburger Gemarkungsgrenze nach Westen und Norden zum Ausgangspunkt zurück.

Bis zur Erstellung einer Kirche weisen Wir der Pfarrkuratie den vorgesehenen Behelfsgottesdienst-raum als Kuratiekirche zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt S. 539).

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1968

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 10

Erläuterungen zum Ökumenischen Direktorium

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat 1967 folgende Erläuterungen zum Ökumenischen Direktorium verabschiedet:

1. Das Ökumenische Direktorium, dessen erster Teil am Pfingstfest dieses Jahres vom Sekretariat für die Einheit der Christen veröffentlicht wurde, zeigt zusammen mit dem Konzilsdekret über den Ökumenismus den weiten Raum, innerhalb dessen heute fruchtbare ökumenische Arbeit und Aktivität aus katholischer Sicht möglich ist. Wenn es auch Grenzen aufzeigt in der Gemeinschaft: „im geistlichen Tun“ und vor allem in der eigentlichen „gottesdienstlichen Gemeinschaft mit den getrennten Brüdern“ (*communicatio in sacris*) (Kap. IV), dann trägt es damit der Wirklichkeit Rechnung. Die Trennung zwischen den Kirchen ist eben noch harte, nicht zu übersehende Wirklichkeit. Deshalb wird im Direktorium auch herausgestellt, daß in Fragen ökumenischer Gemeinsamkeit keine Amtsträger der katholischen Kirche einseitig, ohne Abstimmung mit zuständigen Amtsträgern der anderen Kirchen und Gemeinschaften vorgehen sollen. Diese Regel gilt auch für die mehr private Initiative und Aktivität auf diesem Gebiet. Die „Grenze“ für die ökumenische Arbeit, die aus der augenblicklichen Lage, dem Selbstverständnis und der Bereitschaft der jeweiligen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften entsteht, muß respektiert werden, wenn nicht der gesamte Ökumenismus in Frage gestellt werden soll. In dieser Hinsicht wird die deutsche Bischofskonferenz nach einem Gedankenaustausch mit den evangelischen Kirchenleitungen noch nähere Anweisungen erlassen.
2. Trotz dieser Einschränkungen und Grenzen, die sicherlich oft schmerzlich empfunden werden, wohnt der ökumenischen Bewegung eine Dynamik inne, die schließlich zur vollen kirchlichen Einheit der bisher noch getrennten Kirchen und Gemeinschaften hindrängt. Die „Bewegung zur Wiederherstellung der Einheit aller Christen“ wird vom Konzil auf den Heiligen Geist selbst zurückgeführt. Das vorliegende Direktorium zeigt konkrete Möglichkeiten der ökumenischen Arbeit und, soweit es die katholische Kirche betrifft, heute mögliche Ziele, damit über dem zu erstrebenden Fernziel der vollen kirchlichen Einheit das für den Moment Mögliche und Erreichbare nicht übersehen oder gering geachtet wird. Es soll durch die Anweisungen und Anregungen des ökumenischen Direktoriums die heute überall aufbrechende ökumenische Aktivität in geordnete und Erfolg versprechende Bahnen gelenkt werden. Man würde der ökumenischen Bewegung ihre stärkste Triebkraft und ihre eigentliche Dynamik nehmen, wenn man das, was ihr Ziel ist, durch eine Art von Selbsttäuschung vorwegnehmen wollte.
3. Somit ist das Direktorium durchaus auf die Praxis ausgerichtet. Es möchte unter Beachtung der augenblicklichen Lage dem Fortschritt in Richtung auf die volle kirchliche Einheit der Christen dienen. Ausdrücklich wird der zu erhoffenden künftigen Entwicklung Rechnung getragen (n. 26). Das Direktorium geht von der Überzeugung aus, daß der Ökumenismus Tat und Aktivität erfordert und zu konkreten Ergebnissen, mögen sie anfänglich noch so klein und unscheinbar sein, führen muß.
4. Was die katholische Kirche von sich aus in dieser Richtung unternehmen kann, ist in diesem Direktorium ausgeführt. Es ist einmal das Angebot von kompetenten Gesprächspartnern für den Dialog mit den von uns getrennten Christen durch die Schaffung von ökumenischen Kommissionen der territorialen Bischofskonferenzen (n. 7-8) sowie der ökumenischen Räte in den einzelnen Diözesen (n. 3-6). Es ist zum anderen die Förderung des ökumenischen Gedankens und der ökumenischen Gesinnung im Sinne des Konzilsdekretes über den Ökumenismus und schließlich Koordination, Anregung und Hilfeleistung für mehr private ökumenische Initiativen.
5. Der Sinn der vom Direktorium angeregten „Institutionalisierung“ darf daher keineswegs im Gegensatz gesehen werden zu dem Grundsatz des Konzilsdekretes, daß die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit Sache der ganzen Kirche ist und deshalb alle, die Gläubigen wie die Hirten, je nach ihren Fähigkeiten angeht (n. 5). Dieser Grundsatz steht sogar am Anfang des Direktoriums (n. 1). Die neu zu schaffenden Institutionen sollen die Zielstrebigkeit der ökumenischen Bewegung unterstützen und garantieren, soweit menschliche Vorsorge dazu in der Lage ist.
6. Obwohl der Übertritt einzelner Christen zur katholischen Kirche seiner Natur nach „etwas von dem ökumenischen Werk Verschiedenes“ ist (Dekret über den Ökumenismus n. 4), ergeben sich daraus doch Fragen und Probleme, die im Interesse des Ökumenismus gelöst und beantwortet werden müssen. So distanziert sich in diesem Zusammenhang das Direktorium eindeutig von jedem „Prosellytismus“ (n. 28). Von noch größerer Bedeutung aber ist im Zusammenhang mit der Aufnahme anderer Christen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche die Frage der Gültigkeit der Taufe in den von uns getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Darüber gibt es innerhalb Deutschlands schon Vereinbarungen zwi-

schen einzelnen Bistümern und evangelischen Kirchenleitungen. Weitere Vereinbarungen sind in Aussicht genommen.

7. Unerlässlich und von dauernder Aktualität, eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg der ökumenischen Bewegung ist das, was im Ökumenismusdekret als „geistlicher Ökumenismus“ bezeichnet wird (n. 8): die Bekehrung des Herzens, die Heiligkeit des Lebens zusammen mit dem privaten und öffentlichen Gebet für die Einheit der Christen. Die diesbezüglichen Anregungen des Direktoriums sowie die vor kurzem erarbeiteten Richtlinien für die Weltgebetsoktav werden allen Gläubigen eindringlich empfohlen.
8. So wünschen und hoffen wir, daß die Richtlinien und Anregungen des Direktoriums auch in unserem Lande zu einer Belebung und Stärkung ökumenischer Gesinnung und ökumenischer Aktivität beitragen, daß die Sehnsucht nach der Einheit aller Christen in der einen Kirche Christi wachse, und daß die ökumenische Arbeit mit Gottes Hilfe schon bald konkrete Ergebnisse in Richtung auf dieses Ziel zeitige.

Nr. 11

Ord. 9. 1. 68

Muttersprachliche liturgische Gesänge in der Meßfeier

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschließt als Auctoritas territorialis in Anwendung von Nr. 32 und Nr. 55 der „Instructio der Musica in sacra Liturgia“ vom 5. 3. 1967 die folgende Übergangsregelung, die bis zur Einführung des in Vorbereitung befindlichen deutschen Einheitsgesangbuches gilt:

- a) Für die Gesänge zum Einzug, zur Gabenbereitung und zur Kommunion werden außer den am 6. 11. 1964 approbierten wörtlichen Übertragungen der im Graduale Romanum aufgeführten Texte folgende Texte approbiert:
- aa) die Texte der Lieder und Gesänge aus den Diözesangesangbüchern (nebst Anhängen) der deutschen Bistümer;
- bb) die Texte von Liedern und Gesängen außerhalb der Diözesangesangbücher, sofern sie ein kirchliches Imprimatur haben;
- cc) Lied- und Gesangstexte, die wörtlich der Heiligen Schrift entnommen sind.
- Bei der Verwendung dieser Lieder und Gesänge

als liturgischen Texten ist zu beachten, daß sie „den Teilen der Messe, dem Fest oder der liturgischen Zeit entsprechen“ (Nr. 32).

- b) Für die Gesänge des „Ordinariums“ der Messe bewahren die wörtlichen Übertragungen ihren Vorrang. Um jedoch das überlieferte muttersprachliche kirchenmusikalische Erbe zu erhalten, können außer den am 6. 11. 1964 approbierten wörtlichen Übertragungen Texte aus den unter aa und bb genannten Veröffentlichungen verwendet werden, sofern sich die Textfassungen eng an die approbierten Übertragungen der Ordinariumstexte anschließen. Besondere Textnähe verlangen die Gesänge zum Gloria, Credo und Sanktus. Paraphrasen des Sanktus gelten nicht als liturgischer Text. In Zweifelsfällen liegt die Entscheidung beim Ortsordinarius.

Der „Rat zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie“ hat auf Grund der ihm von Papst Paul VI. erteilten Vollmachten mit Dekret vom 8. 11. 1967 (Prot. Nr. A 554/67) den vorstehenden Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. 9. 1967 bezüglich muttersprachlicher Gesänge in der Meßfeier konfirmiert.

Wegen der Sonderstellung der „Gesänge nach den Lesungen“ (vgl. Musikinstruktion Nr. 33) gilt die Erlaubnis zum Austausch für sie nicht. Daher bleiben für sie die Texte der liturgischen Bücher des Römischen Ritus verpflichtend.

Wenn nunmehr die oben erwähnten muttersprachlichen Gesänge als liturgische Gesänge gelten können, vermehrt diese Regelung die Möglichkeiten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Meßfeier und ihrer Teilnehmer die Gesangsteile auch wirklich zu singen und funktionsgerecht auszuwählen. Diese größere Freiheit erfordert jedoch mehr als früher eine wohlüberlegte Vorbereitung. Unter Leitung des „rector ecclesiae“ soll daher jede Eucharistiefeyer mit Gesang in einträchtigem Zusammenwirken der für den Ritus, die seelsorglichen und musikalischen Belange Verantwortlichen gründlich vorbereitet werden (vgl. Musikinstruktion Nr. 5).

Nr. 12

Ord. 8. 1. 68

Aktion „Brüderlich teilen“

Am 8. Dezember 1967 hat Papst Paul VI. eine neue weltweite Initiative ergriffen, durch die der 1. Januar eines jeden Jahres als „Tag des Friedens“

in der ganzen Welt begangen werden soll. Dieser Frieden ist aber gerade bedroht durch die sich verschärfenden sozialen Spannungen in den Hungergebieten unserer Erde. Nach Ansicht aller Fachleute wird sich die Ernährungslage in der Welt in den vor uns liegenden Jahren dramatisch verschlechtern. Die Zahl der hungernden Menschen steigt beständig. Zwar bietet die Erde auch einer wachsenden Weltbevölkerung noch große Möglichkeiten zur Verbesserung der Ernährungssituation. Bis aber die Anstrengungen, die jetzt vermehrt unternommen werden, reife Früchte tragen, werden noch Jahrzehnte vergehen.

Papst Paul VI. hatte schon mit „Populorum Progressio“ eine dringende Mahnung an uns gerichtet, diese Problematik und die damit verbundene weltweite Aufgabe zu erkennen und noch größere Hilfsanstrengungen als bisher zu unternehmen. Die neue Päpstliche Kommission für „Gerechtigkeit und Frieden“ soll die Probleme studieren und das Bewußtsein des ganzen Volkes Gottes in dieser Frage wecken. Auch wir Christen in Deutschland sind dazu aufgerufen.

In der Bundesrepublik und Westberlin haben beide Kirchen mit ihren Aktionen MISEREOR und „Brot für die Welt“ ein international anerkanntes Zeugnis zeitgemäßer wirksamer Hilfeleistung gegeben. Um diese Anstrengungen noch zu verstärken, hat die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen, gemeinsam mit den evangelischen Christen in Deutschland an jedem ersten Freitag eines Monats, zunächst für das Jahr 1968, den

„Tag des brüderlichen Teilens“

zu begehen. An dieser Aktion wird auch das Deutsche Nationalkomitee der Welternährungsorganisation („Deutsche Welthungerhilfe“) sich beteiligen.

Auf katholischer Seite ist die Aktion MISEREOR mit der Durchführung von „Brüderlich teilen“ beauftragt worden, das nur durch Aufrufe im Fernsehen und Rundfunk, durch Pressemeldungen und Bekanntgabe von Einzahlungsmöglichkeiten bei Post, Banken und Sparkassen die gesamte Bevölkerung ansprechen wird. Kollekten oder Straßensammlungen sind nicht vorgesehen. MISEREOR hat für diese Aktion das

Sonderkonto „Brüderlich teilen“ Nr. 10 000
beim Postscheckamt Köln

eingerrichtet, auf das wir auch das bei Ihnen im Zusammenhang mit der Aktion „Brüderlich teilen“

eingehende Opfer erbitten. Die eingehenden Gelder sind ausdrücklich für Maßnahmen zur Bekämpfung des Hungers zweckgebunden. Soweit sie auf das MISEREOR-Sonderkonto eingezahlt werden, entscheidet darüber die Sonderkommission der deutschen Bischöfe für das Werk MISEREOR.

Im übrigen läuft die innerkirchliche Fastenaktion MISEREOR wie bisher unverändert und eigenständig weiter.

Da manche Gläubige ihre Gabe vielleicht lieber beim Besuch des Gottesdienstes spenden als auf ein Konto einzahlen, ist das Aufstellen eines besonderen Opferstockes zu empfehlen.

Nr. 13

Ord. 4. 1. 68

Fastenerziehung 1968

Die deutschen Bischöfe haben im Anschluß an das päpstliche Rundschreiben „Paenitemini“ über die kirchliche Fasten- und Bußdisziplin im vergangenen Jahr die Gedanken einer neuen Bußordnung den Gläubigen eindringlich nahegelegt. Die Bußordnung wurde den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt und die praktischen Übungen mehr der persönlichen Freiheit und eigenen Initiative überlassen. Die Christen sind also aufgerufen, sich stärker zu Werken der Umkehr und der Liebe zu Gott und den Mitmenschen, wie auch zu Übungen des Verzichtes in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Die Handreichungen zur Fastenerziehung 1968 wollen deshalb unter dem Leitwort

„In Freiheit und Verantwortung“

Anregungen geben, das religiöse Leben und Handeln im persönlichen Bereich, in der Familie und in der Gesellschaft im Auftrag Gottes selbst verantwortlich zu gestalten.

Hierbei wird es vor allem darauf ankommen, in Bußzeit, Buße und Bußsakrament eine echte Christus-Begegnung zu sehen und zu suchen. Nur der entscheidungsbereite Christ wird imstande sein, auch gegenüber Genußangebot und Werbung seine Freiheit zu bewahren und den Weg der Nachfolge Christi zu gehen.

Die Eltern werden aufgerufen, ihren Kindern bei diesen Bemühungen um eine rechte Gewissensbildung zu helfen und ihnen zu zeigen, wie auch sie

schon wirksam mitarbeiten können, das Reich Gottes aufzubauen. Dazu soll vor allem auch das Fastenopfer der Kinder dienen, das nach dem Beschluß der Bischöfe wiederum für die Diaspora bestimmt ist. Auch die Heranwachsenden können die Anregungen in der Fastenzeit in der ihnen angemessenen Weise verwirklichen.

Für die Fastenerziehung 1968 werden von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Haus Hoheneck 47 Hamm/Westf., Postfach 291, wiederum, wie bisher, Anfang des Jahres 1968 allen Pfarreien und Seelsorgestellten Handreichungen zugesandt. Für dieses Material wird ein Unkostenbeitrag von 2,— DM erbeten auf das Postscheckkonto der Hoheneck-Zentrale Dortmund 559 60 mit dem Vermerk: Fastenerziehung 1968. Folgende Handreichungen werden angeboten:

Materialheft für Priester:

„In Freiheit und Verantwortung“
1,80 DM; ab 3 Stück 1,50 DM.

Handreichungen für die Lehrerschaft:

„Erziehung zur Verantwortung“
1,50 DM; ab 3 Stück 1,30 DM.

Eltern-Bildheft:

„Entscheiden in Freiheit“
40 Pf.; ab 20 Stück 36 Pf.; ab 100 Stück 25 Pf.

Merkblatt für Erwachsene:

„Die Fastenzeit behält ihren Sinn“
8 Pf.; ab 100 Stück 7 Pf.; ab 500 Stück 6 Pf.

Bildchen mit den Fastenvorsätzen für die Kinder (Don Bosco):

3 Pf.; ab 20 Stück 2,8 Pf.; ab 100 Stück 2,5 Pf.

Bildheft für die Kinder:

20 Pf.; ab 20 Stück 18 Pf.; ab 100 Stück 14 Pf.

Flugblatt für die Jugend mit dem Aufruf des Jugendhauses Düsseldorf:

15 Pf.; ab 20 Stück 13 Pf.; ab 100 Stück 12 Pf.

Fasten-Wandkalender für das christliche Haus:

„Wir folgen dir nach“ (vierfarbig)
3,80 DM; ab 10 Stück 3,60 DM;
ab 20 Stück 3,30 DM.

Probestück für Geistliche:

2,50 DM.

Kinderkreuzweg:

„Wir wollen mit ihm gehen“
1,80 DM; ab 10 Stück 1,70 DM;
ab 30 Stück 1,50 DM.

Nr. 14

Ord. 9. 1. 68

Konzelebration

I. Die Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie (vgl. Amtsblatt 1967, Beilage Nr. 8) enthält in Art. 47 folgende Verlautbarungen über die Konzelebration:

„In der Konzelebration tritt die Einheit des Opfers und des Priestertums passend in Erscheinung, und sooft die Gläubigen aktiv daran teilnehmen, wird die Einheit des Volkes Gottes in einzigartiger Weise sichtbar, vor allem, wenn der Bischof der Feier vorsteht.

Die Konzelebration bezeichnet und stärkt überdies die brüderlichen Bande unter den Priestern, weil, kraft der Gemeinsamkeit der heiligen Weihe und Sendung die Priester alle einander in ganz enger Brüderlichkeit verbunden sind’.

Daher ist es wünschenswert, daß die Priester — sofern die Bedürfnisse der Gläubigen (die immer mit pastoraler Sorge zu beachten sind) dem nicht entgegenstehen und das Recht des Priesters zur Einzelzelebration gewahrt bleibt — die Eucharistie in dieser hervorragenden Weise feiern, sowohl in den Priestergemeinschaften als auch bei Versammlungen, die zu festgesetzten Zeiten stattfinden, und bei anderen ähnlichen Gelegenheiten. Alle, die in Gemeinschaft leben oder an einer Kirche Dienst tun, sollen fremde Priester gerne zur Konzelebration einladen.

Daher sollen die zuständigen Oberen die Konzelebration erleichtern, ja fördern, sofern nicht pastorale Notwendigkeiten oder ein anderer vernünftiger Grund etwas anderes verlangen.

Die Erlaubnis der Konzelebration gilt auch für die Hauptmessen in den Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien der Seminarien, Kollegien und kirchlichen Institute sowie der priesterlichen Ordensgemeinschaften und Gesellschaften ohne Gelübde. Bei einer großen Zahl von Priestern kann der zuständige Obere auch erlauben, daß mehrmals am gleichen Tag eine Konzelebration stattfindet, die allerdings nur nacheinander oder an verschiedenen Orten gehalten werden darf.“

II. Auf Grund dieser Verlautbarungen gilt für die Feier der heiligen Messe in der Form der Konzelebration in Abänderung unseres Erlasses über die Konzelebration (Amtsblatt 1965 S. 869 Nr. 128) für den Bereich der Erzdiözese Freiburg folgendes:

1. Die Konzelebration ist in allen Kirchen und Kapellen, in denen Gottesdienste gehalten werden, an den Sonn- und Feiertagen sowie an den Werktagen allgemein gestattet.
2. Konzelebrationen außerhalb des Kirchenraumes bedürfen der besonderen Erlaubnis des Ordinarius.
3. Ob konzelebriert werden soll oder nicht, richtet sich nicht nur nach dem Wunsch der Priester, sondern ist auch nach seelsorglichen Bedürfnissen zu entscheiden. Auf die Gläubigen möge Rücksicht genommen und die übliche Gottesdienstordnung nicht beeinträchtigt werden.
4. Während einer Konzelebration dürfen im gleichen Raume keine Einzelzelebrationen oder sonstige liturgische Handlungen stattfinden.
5. Mit Ausnahme der folgenden drei Gelegenheiten kann für eine Zelebration oder Konzelebration keine Binations- bzw. Trinationserlaubnis erteilt werden:
 - a) Wer am Gründonnerstag die Messe zur Chriamweihe zelebriert oder konzelebriert, kann ebenfalls die Abendmesse zelebrieren oder konzelebrieren.
 - b) Wer die erste Ostermesse in der Nacht zelebriert oder konzelebriert, kann auch die zweite Messe des Ostertages zelebrieren oder konzelebrieren.
 - c) An Weihnachten können alle Priester drei Messen konzelebrieren, sofern diese zu den ihnen eigenen Zeiten gehalten werden.
6. Gemäß Abschnitt VII, Nr. 27 der Instructio altera zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 4. Mai 1967 (Amtsblatt 1967, Beilage Nr. 5) „müssen alle Konzelebranten diejenigen Paramente anlegen, die sie bei einer nichtkonzelebrierten Meßfeier zu tragen haben. Sofern jedoch ein ernsthafter Grund vorliegt, z. B. wenn die Zahl der Konzelebranten größer ist und die Paramente nicht ausreichen, können die Konzelebranten, immer mit Ausnahme des Hauptzelebranten, die Kasel weglassen, niemals jedoch Albe und Stola.“

7. „Wenn für die Konzelebration gemäß den Normen des Ritus servandus in concelebratione Missae, Nr. 17, größere Hostien hergestellt werden, ist dafür zu sorgen, daß sie im Einklang mit der Überlieferung in Form und Aussehen diesem erhabenen Geheimnis entsprechen“ (s. Art. 48 der Instructio über die heilige Eucharistie).
8. Das Recht auf die Einzelzelebration bleibt durch die Bestimmungen über die Konzelebration unangetastet. Ausdrücklich sagt Art. 43 der Instruktion über die heilige Eucharistie, es sei angemessen, daß Priester nicht nach Art der Laien an der Messe teilnehmen, sondern auf priesterliche Art, d. h. indem sie zelebrieren oder konzelebrieren.

Nr. 15

Ord. 12. 1. 68

Austeilung der hl. Kommunion

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Vollversammlung vom 13. bis 15. Februar 1967 in Bad Honnef beschlossen, daß es nicht gestattet ist, die hl. Kommunion in die Hand zu reichen. Dies gilt auch gemäß can. 1261 § 2 CIC (vgl. Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche Nr. 35, 4 und Motu proprio Ecclesiae Sanctae vom 6. 8. 1966 Nr. 26) für alle Kirchen von Ordensleuten im Bereich der Erzdiözese Freiburg.

Wir erwarten, daß entsprechend Art. 22 der Konzilskonstitution über die hl. Liturgie und Nr. 45 der Instruktion über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie alle Welt- und Ordenspriester im Bereich unserer Erzdiözese die obige Vorschrift beachten.

Der Beschluß der Vollversammlung der deutschen Bischöfe in Bad Honnef besagt über den Kommunionempfang im Stehen, daß er bei würdigem Vollzug und entsprechender Belehrung der Gläubigen ohne Beeinträchtigung der Frömmigkeit möglich ist.

Über die Art des Kommunionempfanges ist in Nr. 34 der Instruktion über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie vom 25. 5. 1967 (Amtsblatt 1967 Beilage Nr. 8) folgendes bestimmt: „Wenn die Gläubigen knieend kommunizieren, so wird von ihnen kein weiteres Zeichen der Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakrament verlangt, weil das Knien selbst schon Ausdruck der Anbetung ist.“

Wenn sie stehend kommunizieren, so wird gelegentlich empfohlen, daß sie beim prozessionsweisen Hinzutreten vor Empfang des Sakramentes eine gebührende Ehrfurchtsbezeugung machen; Ort und Zeitpunkt sollen so gewählt werden, daß Hinzutreten und Weggehen der Gläubigen nicht gestört werden.“

Nr. 16

Ord. 9. 1. 68

Die Kommunion unter beiden Gestalten

I. Die Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie (vgl. Amtsblatt 1967, Beilage Nr. 8) enthält in Art. 32 folgende Verlautbarung über die Kommunion unter beiden Gestalten:

„Kraft früheren Rechtes und kraft dieser Instruktion dürfen nach dem Ermessen des Bischofs in Zukunft folgende Personen nach gebührender Unterweisung die Kelchkommunion empfangen:

1. Neugetaufte Erwachsene in der Messe, die auf ihre Taufe folgt; neugefirmte Erwachsene in der Messe ihrer Firmung; Getaufte, die in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden;
2. Brautleute in ihrer Brautmesse;
3. Neugeweihte in ihrer Weihemesse;
4. eine Äbtissin in der Messe ihrer Weihe; Jungfrauen in der Messe ihrer Jungfrauenweihe; Professoren in der Messe ihrer ersten oder erneuerten Probe, sofern sie die Gelübde innerhalb der Messe ablegen oder erneuern;
5. Laien-Missionshelfer in der Messe, in der sie öffentlich ihre Sendung erhalten; desgleichen andere, die innerhalb einer Messe die kirchliche Sendung erhalten;
6. der Kranke und alle Anwesenden, falls bei der Spendung der Wegzehrung gemäß den rechtlichen Vorschriften im Hause des Kranken eine hl. Messe gefeiert wird;
7. Diakone, Subdiakone und Altardiener, die in der Pontifikalmesse oder im feierlichen Amt ihren Dienst vollziehen;
8. bei Konzelebrationen:
 - a) alle, auch Laien, die bei einer Konzelebration ein wirklich liturgisches Amt ausüben, sowie alle Seminar-Alumni, die ihr beiwohnen;
 - b) alle Mitglieder von Ordensgemeinschaften

und anderen Vereinigungen mit Gelübden, Weihen oder Versprechen in ihren Kirchen; ferner alle, die sich Tag und Nacht in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen aufhalten;

9. Priester, die an großen Feierlichkeiten teilnehmen und selbst nicht zelebrieren oder konzelebrieren können;
10. alle Teilnehmer an geistigen Übungen in der Messe, die speziell für sie als Gemeinschaftsfeier gehalten wird; ebenso alle Teilnehmer einer Tagung mit pastoraler Thematik in der Messe, die sie in Gemeinschaft feiern;
11. die unter Nr. 2 und 4 genannten Personen in der Jubiläumsmesse;
12. Paten, Eltern, Ehegatte und Laienkatecheten eines getauften Erwachsenen bei der Taufmesse;
13. Eltern, Verwandte sowie besondere Wohltäter eines Neupriesters, die an der Primizmesse teilnehmen.“

II. In Ausführung des Artikels 32 der Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie wird für den Bereich der Erzdiözese Freiburg in Abänderung unseres Erlasses über die Kommunionsspendung unter beiden Gestalten (Amtsblatt 1965, S. 869 Nr. 128) kraft den vorstehenden Bestimmungen der genannten Instruktion folgende Regelung getroffen:

1. Alle unter I., 1. bis 13., genannten Personen und Personengruppen dürfen, ohne vorher beim Erzbischöflichen Ordinariat die Erlaubnis des Ordinarius einzuholen, unter beiden Gestalten kommunizieren.
2. Falls bei der Spendung der Wegzehrung im Hause des Kranken die hl. Messe gefeiert werden soll (vgl. I., 6.), ist vorher rechtzeitig die Erlaubnis des Ordinarius beim Erzbischöflichen Ordinariat einzuholen.
3. Von den bekannten vier Formen des Ritus zur Spendung der Kommunion unter beiden Gestalten bleiben die erste und zweite Form in Geltung: Die Kommunikanten trinken nach dem Empfang der hl. Hostie aus dem Kelche (1. Form); die Kommunikanten empfangen den Leib und das Blut des Herrn, indem die hl. Hostie in das hl. Blut eingetaucht und dann gereicht wird (2. Form). Bei der Krankenkommunion ist es ratsam, den für den Kranken bestimmten Wein in einem besonderen Gefäß, am besten einem Trinkgefäß aus Glas, zu konsekrieren und aus diesem

Gefäß dem Kranken das hl. Blut zu reichen, oder der Priester reiche dem Kranken das hl. Blut aus einem Kelche mittels eines Löffels. Über die Behandlung des Gefäßes, besonders hinsichtlich der Ablution, wird auf Nr. 17 dieses Amtsblattes über die Spendung der hl. Kommunion nur unter der Gestalt des Weines, Abschnitt II., 3., verwiesen.

Nr. 17

Ord. 9. 1. 68

Die Kommunion nur unter der Gestalt des Weines

I. Gemäß Artikel 41 der Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie (vgl. Amtsblatt 1967, Beilage Nr. 8) ist es im Notfall nach dem Ermessen des Bischofs erlaubt, die Eucharistie nur unter der Gestalt des Weines denen zu spenden, die sie nicht unter der Gestalt des Brotes empfangen können.

In diesem Falle ist es mit Erlaubnis des Ordinarius im Einzelfall gestattet, die Messe beim Kranken zu feiern.

Wird die Messe jedoch nicht beim Kranken gefeiert, so soll das Blut des Herrn nach der Messe in einem entsprechend zugedeckten Kelch im Tabernakel aufbewahrt werden. Zum Kranken trage man es nur in einem Gefäß, das so verschlossen ist, daß die Gefahr des Verschüttens ausgeschlossen ist. Bei der Darreichung des Sakramentes wähle man jeweils die geeignetste von den für die Spendung der Kommunion unter beiden Gestalten vorgesehenen Formen aus. Was nach der Spendung der Kommunion vom heiligen Blut übrig bleibt, soll vom Spender genossen werden, der auch für die nötigen Ablutionen besorgt sein muß.

II. In Ausführung des genannten Artikels wird folgende Regelung getroffen:

1. Im Notfall, d. i. für den Fall, daß ein Kranker nur mit großer Schwierigkeit eine Hostienpartikel zu sich nehmen kann, ist es erlaubt, die heilige Eucharistie nur unter der Gestalt des Weines zu spenden.
2. Bezüglich der Feier der heiligen Messe beim Kranken wird auf die Bestimmungen unter Nr. 16 Abschnitt II., 2., dieses Amtsblattes verwiesen.
3. Außer der genannten Möglichkeit, das hl. Blut nach der Messe in einem entsprechend zugedeckten Kelch im Tabernakel aufzubewahren, ist es

auch möglich, den für den Kranken bestimmten Wein in dem Gefäß zu konsekrieren, das nach der Messe auch zum Kranken getragen wird. Am besten eignet sich ein Glasgefäß mit einem verschraubbaren Verschuß. Der Kranke trinke das hl. Blut aus einem dazu bereitgestellten Trinkgefäß aus Glas oder mittels eines Löffels.

Nach dem Genuß des hl. Blutes purifiziere der Priester das Trinkgefäß bzw. den Löffel wie auch das Gefäß, in dem er die hl. Eucharistie unter der Gestalt des Weines zum Kranken getragen hat, mit Wasser und gieße das Wasser nach der Handlung etwa auf Blumenerde.

4. Die Krankenhauseesorger mögen sich vergewissern, ob unter den Kranken, die sie betreuen, sich solche befinden, die auf Grund ihrer Krankheit den Herrn nur unter der Gestalt des Weines empfangen können.

Nr. 18

Ord. 15. 12. 67

Ferienordnung für die öffentlichen Schulen

Aufgrund von § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) vom 5. Mai 1964 (Ges. Bl. S. 235), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. August 1967 (Ges. Bl. S. 128) hat das Kultusministerium Baden-Württemberg am 11. Oktober 1967 U I 2004/120 folgende Ferienordnung für die öffentlichen Schulen erlassen und im Amtsblatt 1967 Nr. 22 vom 15. 11. 1967 (K. u. U. S. 1210/1967) bekanntgegeben:

§ 1 Ferientage

- (1) Ein Ferienjahr umfaßt 75 Ferientage.
- (2) Als Ferienjahr gilt die Zeit vom Beginn der Sommerferien bis zum Tag vor Beginn der Sommerferien des folgenden Jahres.
- (3) Als Ferientage zählen alle schulfreien Tage, mit Ausnahme von
 - a) Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
 - b) kirchlichen Feiertagen, die außerhalb eines zusammenhängenden Ferienabschnittes liegen,
 - c) vom Kultusministerium aus besonderen Gründen für schulfrei erklärten Tagen,
 - d) sonstigen, aus zwingenden Gründen schulfreien Tagen, soweit nicht eine Sonderregelung nach § 4 dieser Ferienordnung getroffen wird.

§ 2 Zusammenhängende Ferienabschnitte

(1) Für jedes Ferienjahr werden vom Kultusministerium einheitlich für alle Schulen zusammenhängende Ferienabschnitte festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Zusammenhängende Ferienabschnitte sind:

1. Sommerferien. Sie sollen im Zeitraum vom 15. Juli bis 10. September liegen und sechs bis sieben Wochen dauern.
2. Weihnachtsferien. Sie beginnen spätestens am 24. Dezember und enden um den 10. Januar des folgenden Jahres.
3. Osterferien. Sie dauern mindestens vom Samstag vor dem Palmsonntag bis zum Montag nach dem Weißen Sonntag.
4. Pfingstferien. Sie dauern mindestens vom Samstag vor Pfingsten bis zum Dienstag nach Pfingsten.

(3) Auf Antrag einer beruflichen Schule kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde für diese Schule oder einzelne ihrer Klassen den Beginn der Weihnachtsferien bis zu einer Woche vorverlegen. Dabei ist das Ende der Weihnachtsferien so festzusetzen, daß die Gesamtzahl der hierfür jeweils bestimmten Ferientage unverändert bleibt.

(4) Am Tag vor einem zusammenhängenden Ferienabschnitt endet der Unterricht an allen Schulen, mit Ausnahme der Berufsschulen, nach der vierten Unterrichtsstunde.

§ 3 Bewegliche Ferientage

(1) Für jedes Ferienjahr sind in der Regel acht bewegliche Ferientage vorgesehen. Diese Ferientage dienen, vorbehaltlich einer Anordnung des Kultusministeriums, der Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse. Sie können auch zur Verlängerung der zusammenhängenden Ferienabschnitte verwendet werden.

(2) In Gemeinden mit einer Schule und für Schulen mit Heim setzt der Schulleiter nach Anhörung des Elternbeirats die beweglichen Ferientage fest.

(3) In Gemeinden mit mehreren Schulen werden die beweglichen Ferientage für alle Schulen — mit Ausnahme der Schulen mit Heim — von deren Schulleitern einheitlich festgesetzt. Über die Festsetzung entscheiden die Schulleiter nach Anhörung des Gesamtelternbeirats und gegebenenfalls der im Gesamtelternbeirat nicht vertretenen Elternbeiräte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Entscheidung

wird von den geschäftsführenden Schulleitern und, wenn keiner vorhanden ist, vom Leiter der Schule mit den meisten Schülern herbeigeführt. Auf Antrag einer Schule kann die für sie zuständige Schulaufsichtsbehörde aus besonders wichtigem Grunde eine von der beschlossenen einheitlichen Festsetzung abweichende Regelung treffen. Kommt die Zwei-Drittel-Mehrheit nicht zustande, werden die beweglichen Ferientage von der für alle betroffenen Schulen gemeinsamen Schulaufsichtsbehörde festgesetzt.

(4) Im Einzugsbereich von Nachbarschaftsschulen soll eine einheitliche Regelung herbeigeführt werden.

(5) Die Entscheidung über die Verwendung der beweglichen Ferientage ist für jedes Ferienjahr bis zum Ende der Sommerferien zu treffen und anschließend den zuständigen Schulaufsichtsbehörden mitzuteilen.

§ 4 Unvorhergesehener Unterrichtsausfall

Durch Unterrichtsausfall aus zwingenden Gründen (z. B. Katastrophen, Seuchengefahr) schulfreie Tage können, soweit es sich um mehr als sechs Tage in einem Ferienjahr handelt, auf die Ferientage angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 5 Schlußbestimmungen

Diese Ferienordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die bis zum Ende des Ferienjahres 1967/68 festgelegten Ferienabschnitte und beweglichen Ferientage bleiben unberührt. Gleichzeitig tritt die Ferienordnung vom 28. Juli 1960 Nr. U 8672 — K. u. U. S. 546 — in der Fassung vom 16. März 1964 Nr. U 632 — K. u. U. S. 422 — und mit der Änderung gemäß der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 2. Juni 1966 Nr. U I 2004/57 — K. u. U. S. 543 — außer Kraft.

Anlage zur Ferienordnung für die öffentlichen Schulen

Gesetzliche und kirchliche Feiertage sind nach dem Landesgesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1962 (Ges. Bl. S. 173) und dem Gesetz über den Tag der deutschen Einheit vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 778) folgende Tage:

1. Gesetzliche Feiertage:

Neujahr, Ercheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingst-

montag, Fronleichnam, 17. Juni, Allerheiligen, (1. November), Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres), Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag.

2. Kirchliche Feiertage:

Josefstag (19. März), Gründonnerstag, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationsfest (31. Oktober), Mariä Empfängnis (8. Dezember).

Nr. 19

Ord. 8. 1. 68

Proprium Friburgense

In Berichtigung unseres Erlasses vom 26. 10. 1967 (Amtsblatt S. 131 Nr. 156) teilen wir mit, daß das Brevier-Proprium nur zweiteilig zum Preis von 12,— DM erhältlich ist. Es kommt dieser Tage zum Versand.

Nr. 20

Osterbildchen 1968

Auf Anregung des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe bieten einige Verlage als Text für Osterbildchen 1968 folgendes Gebet an:

„Gott ist größer als unser Herz . . .“ (1 Joh, 3, 20)

Du weißt, Herr, wie klein mein Glaube ist — und doch erträgst du mich. Glaube ich an dich? Habe ich jemals schon geglaubt: mich dir ganz anvertraut, ohne Angst? Dich verfügen lassen über mich?

Solche Fragen schrecken mich und viele andere. Herr, wir glauben, hilf unserem Unglauben! Spreng auf unsere Verslossenheit, schütze uns vor der Verzweiflung, reiße uns heraus aus aller Gleichgültigkeit! Habe Geduld mit uns!

Vor allem bitte ich für jene, die ihren Weg noch suchen müssen. Laß sie erfahren, daß du das Leben bist und es in Fülle geben willst. Mache sie fähig und bereit, auf die Zeichen deines Willens achtzuhaben und sich zu entscheiden für deine Pläne. Zeige ihnen, wie vielgestaltig deine Gnade ist. Füge es, daß sie Menschen begegnen, die ihnen raten können. Nimm jeden in den Dienst, für den er geschaffen ist — als Priester oder Laie oder im Ordensstand.

Uns alle behalte in deiner Liebe, die größer ist, als wir zu ahnen vermögen. Amen.

Mit Hilfe eines solchen Osterbildchens kann die Verantwortung für die richtige Berufswahl junger

Menschen geweckt werden — ohne besondere Mühe und Kosten.

Werkwoche des Jugendhauses Düsseldorf

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge haben folgende Kurse vorbereitet:

vom 22. 1. — 26. 1. 1968 Werkwoche für Priester und Führungskräfte „die Erziehung zum Glauben“ in Haus Altenberg bei Köln

vom 29. 1. — 3. 2. 1968 Werkwoche für Priester und Führungskräfte „Besinnungstage“ in Haus Altenberg bei Köln

vom 10. 2. — 17. 2. 1968 Deutsch-Französisches Studienseminar „Erziehung zum Frieden“ im Johanneshaus, Berlin

Anmeldungen sind zu richten an das Jugendhaus 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006.

„Beuroner Bibeltage“

Anleitung zur gläubigen Aufnahme des Gotteswortes und zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen. Leitung: P. Benedikt Schwank OSB. Ort: Beuron. Termin: 24.—27. Februar 1968. Preis: Einzelzimmer: 42,— DM, Doppelzimmer: 39,— DM. Anmeldung an Gastpater der Erzabtei, 7207 Beuron.

Priesterexerzitien

Erzabtei 7207 Beuron

25.—29. März	P. Rupert Haungs OSB
24.—28. Juni	P. Ildefons Bergmann OSB
22.—26. Juli	P. Ildefons Bergmann OSB
19.—23. August	P. Rupert Haungs OSB
7.—11. Oktober	P. Paulus Gordan OSB
4.— 8. November	P. Paulus Gordan OSB

Benediktinerabtei 5471 Maria Laach

19.—23. Februar	P. Dr. Pius Merendino
25.—29. März	P. Dr. Pius Merendino

29. April — 3. Mai P. Dr. Pius Merendino
17.—21. Juni P. Dr. Pius Merendino

Exerzitienhaus St. Josef
6238 Hofheim/Taunus

22.—26. April P. Dr. Artur Hauer
7.—12. Juli Dr. Gypkens

St. Franziskushaus 8262 Altötting

8.—12. Juli
29. Juli — 2. August
26.—30. August

Mutterhaus 7934 Untermarchtal/Württ.

25.—29. März P. Anton Bocklet CSSR,
Baden/Schweiz
28. Juli — 1. August P. Anton Bocklet CSSR,
Baden/Schweiz
22.—26. September P. Anton Bocklet CSSR,
Baden/Schweiz

Benediktinerabtei Grüssau in
7107 Bad Wimpfen

4.— 8. März P. Laurentius Hoheisel OSB
22.—26. April P. Laurentius Hoheisel OSB

Johannes-Haw-Heim
5451 Leutesdorf/Rhein

21.—27. April Dr. Franz Gypkens
16.—22. Juni Arbeitstagung für Priester,
Ordensleute und Laien
Thema: Fragen um
Eucharistie und Maria
16.—22. August Rektor Spaemann, Dinklage
Thema: Nachfolge im Lichte
der Jüngerworte Jesu
14.—19. Oktober Msgr. Dr. Knoch, Stuttgart
Geistliche Woche für
Priester
5.—11. November P. Superior Hillig SJ,
Darmstadt

Benediktinerabtei
4421 Gerleve über Coesfeld

15.—19. Januar P. Rabanus Jörgens OSB

12.—16. Februar P. Rabanus Jörgens OSB
18.—22. März P. Rabanus Jörgens OSB
29. April — 3. Mai P. Rabanus Jörgens OSB
27.—31. Mai P. Rabanus Jörgens OSB

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Im Luftkurort Sulzburg wurde im Zuge der Erweiterung der Filialkirche eine sehr schöne, ruhige Wohnung für einen geistlichen Pensionär eingebaut. Die Wohnung hat vier Zimmer, Küche und Bad (rd. 100 qm Wohnfläche) und ist mit einer Zentralheizung versehen.

Interessenten wollen sich an das Kath. Pfarramt 7801 Ballrechten über Freiburg wenden.

Ernennung von Geistlichen Räten

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. Januar 1968 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad hon. ernannt:

Bauer Otto, Pfarrer und Dekan in
Kiechlingsbergen,

Dauss Rudolf, Pfarrer und Dekan in Sulz.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Adolf Engesser auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Singen mit Wirkung vom 15. Februar 1968 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

(vide: Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Singen ad SS. Petrum et Paulum,
decanatus Hegau.

Petitiones usque ad diem 31 mensis ianuarii 1968 proponendae sunt.

Erzbischöfliches Ordinariat